

Thema: § 284 BGB und Rentabilitätsvermutung

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 17:45

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in welchen Fällen muss man die Rentabilitätsvermutung unter den Voraussetzungen des § 284 BGB prüfen und wann nicht?

Und welche Konsequenzen hat es, wenn der Gläubiger das Geld für die Aufwendungen wieder hätte herein wirtschaften können durch den Erhalt der Leistung des Schuldners?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 17:57

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. "Unter den Voraussetzungen des § 284 BGB" hat die Rentabilitätsvermutung nichts verloren - sie ist eine Berechnungsmethode für den Schadensersatz statt der Leistung, wie er über § 280 Abs. 1, Abs. 3, 281-283 bzw. § 311a II BGB gewährt wird. Macht der Gläubiger nach einer Leistungsstörung des Schuldners den Ersatz von Aufwendungen geltend, die sich wegen der Leistungsstörung als vergeblich erweisen ("frustrierte Aufwendungen"), so ist deren Ersatzfähigkeit sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (auf der Grundlage der Rentabilitätsvermutung) als auch unter dem Gesichtspunkt des Aufwendungsersatzes gem. § 284 BGB zu prüfen.

- Als Schadensersatz sind die Aufwendungen gem. § 249 BGB nicht unmittelbar ersatzfähig, weil sie nicht entfallen wären, wenn die Pflichtverletzung ausgeblieben wäre (keine haftungsausfüllende Kausalität): Hätte der Schuldner ordnungsgemäß geleistet, wären die Aufwendungen ja trotzdem gemacht worden.
- ABER: Wenn sich die Aufwendungen im Falle einer ordnungsgemäßen Leistung des Schuldners gelohnt (amortisiert) hätten, kann das *Ausbleiben der Amortisation* einen ersatzfähigen Schaden darstellen. Der Gläubiger kann also argumentieren, dass er durch Verwertung der Leistung des Schuldners (Nutzung einer Maschine) auch seine Aufwendungen (zB Kosten eines Fundaments für die Maschine) amortisiert hätte, was ihm durch die Leistungsstörung verwehrt wurde. Insofern ist die Leistungsstörung kausal. Die Rentabilitätsvermutung hilft ihm bei diesem Vortrag, indem bei Aufwendungen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung vermutet wird, dass sich die

Aufwendungen tatsächlich amortisiert hätten. Der Schaden ist also die entgangene Amortisation der Aufwendungen - deren Betrag ist identisch mit dem Betrag der Aufwendungen selbst.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise für den Gläubiger ist, dass diese Form der Schadensberechnung mit anderen Schadensposten kombiniert werden kann, zB mit entgangenem Gewinn aus der Nutzung der Maschine.

- Daneben (!) besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen auch unter den Voraussetzungen des § 284 BGB unmittelbar ersetzt zu verlangen. Das setzt nach dem Wortlaut der Norm gerade nicht voraus, dass sich die Aufwendungen tatsächlich amortisiert hätten, sodass (entsprechend dem expliziten Willen des Gesetzgebers) auch Aufwendungen mit rein ideeller Zwecksetzung (Werbung für einen Parteitag, der dann scheitert, weil der Vermieter den Mietvertrag für die Halle unberechtigt kündigt) ersatzfähig sind.

Nachteil: Der Anspruch aus § 284 BGB kann nicht mit weiteren Schadensposten kombiniert werden, weil er nur "anstelle" des Schadensersatzes statt der Leistung geltend gemacht werden kann.

In der Fallbearbeitung sind, wenn der Ersatz von vergeblichen Aufwendungen begehrt wird, immer alle drei möglichen Ansätze anzusprechen

.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm